

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR **BETRIEBE**



Die Öffnungsverordnung im Überblick

Die Eckpunkte der bundesweiten Regelungen der COVID-19-Öffnungsverordnung im Überblick (gültig ab 19. Mai bis voraussichtlich Ende Juni)

10.05.2021, 16:00



© ENVATO

Die Ausgangsregelungen werden mit 19. Mai aufgehoben. Man braucht daher keinen bestimmten Grund mehr, um das Haus zu verlassen.

Öffnung der Gastronomie

- Betrieb sowohl indoor als auch outdoor erlaubt
- Verpflichtende Registrierung der Gäste (ab 15 Minuten Aufenthaltsdauer) und Vorweisen eines negativen Testergebnisses/Impfzertifikats/Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit ("Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr"):
 - Gültigkeit der Tests: Selbsttest mit digitaler Lösung 24 Stunden, Antigentest 48 Stunden, PCR-Test 72 Stunden
 - Ausnahmsweise können auch Eigentests unter Aufsicht des Betreibers der Betriebsstätte vorgenommen werden
 - Ab 19. Mai gelten der Nachweis einer COVID-Impfung, eines negativen COVID-Tests oder einer Bestätigung, dass man von COVID genesen ist, als Eintrittskarte
- Outdoor maximal 10 Erwachsene an einem Tisch zuzüglich Kinder, indoor maximal 4 Erwachsene zuzüglich Kinder
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (nicht am Verabreichungsplatz)

- Für Mitarbeiter/innen mit Kundenkontakt gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Mitarbeiter/innen mit Kundenkontakt, die sich im Rahmen der Berufsgruppentestungen testen lassen (oder die einen sonstigen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorweisen können, Impfung/Genesungsnachweis), können statt einer FFP2-Maske einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen
- Zwei Meter Abstand zwischen den Personen fremder Tische
- Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen am Verabreichungsplatz (z. B. nicht an der Bar)
- Sperrstunde um 22 Uhr

Öffnung der Beherbergungsbetriebe

- Verpflichtende Registrierung der Gäste und Vorweisen eines Testergebnisses/Impfzertifikats/Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit ("Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr"):
 - Gültigkeit der Tests: Selbsttest mit digitaler Lösung 24 Stunden, Antigentest 48 Stunden, PCR-Test 72 Stunden
 - In der reinen Beherbergung (ohne Gastronomie od. Dienstleistung) reicht ein Eintrittstest für den gesamten Aufenthalt – der Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Werden gastronomische Angebote im Betrieb - Frühstück, andere Mahlzeiten - oder Dienstleistungen (Wellness) in Anspruch genommen werden, dann ist bei Zutritt zum gastronomischen Bereich wieder ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen.
 - Ausnahmsweise können auch Eigentests unter Aufsicht des Betreibers der Betriebsstätte vorgenommen werden
 - Ab 19. Mai gelten der Nachweis einer COVID-Impfung, eines negativen COVID-Tests oder einer Bestätigung, dass man von COVID genesen ist, als Eintrittskarte
- Maskenpflicht beim Betreten und beim Bewegen innerhalb der Räumlichkeiten; Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern
- Für Mitarbeiter/innen mit Kundenkontakt gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Mitarbeiter/innen mit Kundenkontakt, die sich im Rahmen der Berufsgruppentestungen testen lassen, können statt einer FFP2-Maske einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Jeder Beherbergungsbetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen
- In Wellnessbereichen müssen 20 Quadratmeter pro Gast im jeweiligen geschlossenen Raum zur Verfügung stehen
- Für die Hotelgastronomie gelten dieselben Regeln wie für die Gastronomie allgemein (inkl. Sperrstunde um 22:00 Uhr)

Öffnung von Kultur- und Veranstaltungsbetrieben

- Öffnung aller Kulturstätten im ganzen Land
- Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:
 - Kapazität von maximal 50 Prozent, outdoor maximal 3.000 Personen
 - indoor maximal 1.500
- Maximal 50 Personen bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze (indoor und outdoor)
- Veranstaltungen ab 11 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde
- Verpflichtende Registrierung der Gäste und Vorweisen eines Testergebnisses/Impfzertifikats/Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit ("Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr"):
 - Gültigkeit der Tests: Selbsttest mit digitaler Lösung 24 Stunden, Antigentest 48 Stunden, PCR-Test 72 Stunden
 - Test muss nach Ablauf der Gültigkeitsdauer vom Gast erneuert werden (Ausnahme: Apartments, Selbstversorgerhütten)
 - Ausnahmsweise können auch Eigentests unter Aufsicht des Betreibers der Betriebsstätte vorgenommen werden
 - Ab 19. Mai gelten der Nachweis einer COVID-Impfung, eines negativen COVID-Tests oder einer Bestätigung, dass man von COVID genesen ist, als Eintrittskarte
- Durchgehende Maskenpflicht während der gesamten Veranstaltung - indoor wie outdoor
- Mindestabstand von 2 Metern (Ausnahme: wenn aufgrund der Anordnung der Sitze nicht möglich, dann muss ein Sitz frei bleiben)
- Ab 50 Teilnehmern: verpflichtendes Präventionskonzept und Ernennung eines/n COVID-19-Beauftragte/n
- Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze keine Gastronomie erlaubt (z. B. Hochzeiten)
- Sperrstunde um 22 Uhr

Öffnung von Fitnessstudios und Sportstätten

- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen außer während der Sportausübung und in Feuchträumen (Duschen)
- Mindestabstand von 2 Metern (Ausnahme: bei Sportarten bei deren sportarttypischer spezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt oder bei kurzfristigen Unterschreitungen)
- Für Indoor-Sport müssen 20 Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen
- Verpflichtende Registrierung der Kunden und Vorweisen eines negativen Testergebnisses/Impfzertifikats/Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit ("Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr"):
 - Gültigkeit der Tests: Selbsttest mit digitaler Lösung 24 Stunden, Antigentest 48 Stunden, PCR-Test 72 Stunden
 - Ausnahmsweise können auch Eigentests unter Aufsicht des Betreibers der Betriebsstätte vorgenommen werden (z. B. am Land, wenn keine ausreichenden Testkapazitäten vorhanden)
 - Ab 19. Mai gelten der Nachweis einer COVID-Impfung, eines negativen COVID-Tests oder einer Bestätigung, dass man von COVID genesen ist, als Eintrittskarte
- Für Mitarbeiter/innen mit Kundenkontakt gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Mitarbeiter/innen mit Kundenkontakt, die sich im Rahmen der Berufsgruppentestungen testen lassen, können statt einer FFP2-Maske einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen
- Jede Sporteinrichtung (indoor und outdoor) muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen
- Sperrstunde um 22 Uhr

Handel und Dienstleistungen

- alle Handels – und Dienstleistungsbetriebe dürfen offenhalten
- Öffnungszeiten 05:00 Uhr - 22:00 Uhr (strengere Öffnungsvorschriften bleiben unberührt)
- Mindestabstand 2 Meter
- Kunden haben in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen
- pro Kunde 20 Quadratmeter
- Für Mitarbeiter/innen mit Kundenkontakt gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Mitarbeiter/innen mit Kundenkontakt, die sich im Rahmen der Berufsgruppentestungen testen lassen, können statt einer FFP2-Maske einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen
- in Einkaufszentren und Markthallen: COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept
- besondere Vorschriften für körpernahe Dienstleistungen:
 - pro Kunde 10 Quadratmeter
 - Kunden müssen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (Selbsttest mit digitaler Lösung 24 Stunden, Antigentest 48 Stunden, PCR-Test 72 Stunden; Ausnahmsweise können auch Eigentests unter Aufsicht des Betreibers der Betriebsstätte vorgenommen werden;
 - Ab 19. Mai gelten der Nachweis einer COVID-Impfung, eines negativen COVID-Tests oder einer Bestätigung, dass man von COVID genesen ist, als Eintrittskarte.)

Das könnte Sie auch interessieren



WKÖ-Gipfel zu Kapitalmarkt und Investitionen: „Hebel für nachhaltigen Aufschwung und Wachstum definieren“

Maßnahmenbündel für bessere Eigenkapitalausstattung und Investitionsförderung > mehr



Köstinger: Internationale Top-Managerin Lisa Weddig übernimmt Geschäftsführung der Österreich Werbung

Neue Geschäftsführerin tritt Funktion bereits mit 1.6.2021 an > mehr

